

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Der Leiter der Sektion III**A-1015 Wien, Himmelfortgasse 9  
Postfach 10

SCh Dr. Ent

GZ 38 1100/7-III/8/86

An das  
Präsidium des Österreichischen  
NationalratesParlament  
1010 W i e n

3	GEZENTWURF
	GE/9 86
Datum:	18. MRZ. 1986
Verteilt:	20. MRZ. 1986 <i>Holl</i>

*A. Wasserbauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragsteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das Postsparkassengesetz geändert werden soll

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 17. März 1986

Für den Bundesminister

E n t

BeilagenFür die Richtigkeit der  
Ausfertigung:*Achelsberg*

S T E L L U N G N A H M E

des BMFJK zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesen-, das Postsparkassen-, das Einkommensteuer-, das Körperschaftssteuer-, das Gewerbesteuer-, das Zinsertragssteuer- und das Strukturverbesserungsgesetz geändert wird.

Die erklärten Hauptziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens, die Verbesserung des Gläubigerschutzes und die Erhöhung der Risikotragungsfähigkeit und Angleichung an internationale Maßstäbe der Eigenkapitalhaltung.

Da diese Ziele auch Anliegen eines zeitgemäßen Konsumentenschutzes sind, wird der vorliegende Gesetzesentwurf daher vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz kann sich daher in diesem Zusammenhang darauf beschränken, zu den für die Erhöhung der Eigenkapitalquoten der österreichischen Banken vorgesehenen knappen Fristen anzumerken, daß diese möglicherweise einen allzu starken Kostendruck auf dem Gebührensektor hervorrufen könnten. Ein etwas großzügigerer Zeitrahmen wäre daher unter anderem aus diesem Grund zu überlegen.

Neben den genannten Hauptzielen sieht der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen dankenswerter Weise auch in den §§ 21 und 21 a <sup>/KWG</sup> eine Reihe von zum Teil neuen Bestimmungen vor, mit denen Gedanken des Konsumentenschutzes im Rahmen des Kreditwesengesetzes verstärkt Rechnung getragen werden soll.

Die Vorgangsweise ist aus konsumentenpolitischer Sicht zu begrüßen, um so mehr als damit einige offene Fragen (z.B. Maßstäbe für allfällige Zinsgleitklauseln, Wegfall der betragsmäßigen Beschränkung für Verbraucherkredite), und bisher auf freiwilliger Basis im Konsumentenpolitischen Beirat getroffene Vereinbarungen (Bekanntmachung der Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Führung von Gehalts- und Pensionskonten) einer definitiven Regelung zugeführt wurden.

Im Detail ist dazu folgendes zu bemerken:

zu § 21 (2)

Hier könnte mit einem Zusatz auch das Problem der starren Ratenkredite gelöst werden, die immer wieder zu Schwierigkeiten führen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sollte hier eine Aussage über die vorzeitige Rückzahlung der Kredite getroffen werden, die entweder jederzeit möglich sein sollte, oder doch jedenfalls nach einer Mindestlaufzeit von beispielsweise 6 Monaten.

zu § 21 (3)

Hier müßte es wohl richtig § 6 (1) und nicht wie irrtümlich angegeben (2) heißen.

zu § 21 (9)

Es wurde schon bisher aus verschiedenen, nicht nur konsumentenpolitischen Überlegungen als Nachteil empfunden, daß die im § 21 festgelegte Verpflichtung für die Fachverbände der Banken

und der österreichischen Postsparkasse ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, ohne Sanktionen ausgestattet war.

Auch der vorliegende Gesetzesentwurf sieht bedauerlicherweise eine solche nicht vor. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz könnte hier zumindest in der Weise Vorsorge getroffen werden, daß, sofern ein Wettbewerbsabkommen nicht innerhalb einer noch festzulegenden Frist zustande kommt, dem Bundesminister für Finanzen eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung eingeräumt wird.

Schon in der bisherigen Fassung des § 21 KWG bedurfte das Wettbewerbsabkommen zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, wobei diese nur zu erteilen war, "wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht, noch die Funktionsfähigkeit des Bankwesens beeinträchtigt". Diesem weiterhin aufrecht erhaltenen Grundsatz würde eher eine Einvernehmenskompetenz für den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz als das im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Anhörungsrecht entsprechen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht eine Vertretung der Konsumenten auch im Wettbewerbsausschuß vorzusehen wäre. Die Erfahrung aus mehr als 15 Jahren deklarerter staatlicher Konsumentenpolitik zeigt - und auch die letzte Novellierung des UWG hat beispielsweise diesem Umstand Rechnung getragen - , daß die Anliegen des Konsumentenschutzes mit den Zielen eines fairen Wettbewerbs weitgehend konform gehen.

Insofern enthält schon die bisherige und auch im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf getroffene Definition der Aufgaben

des Wettbewerbsausschusses im Prinzip Anliegen des Konsumentenschutzes. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wäre es daher konsequent, bei der Zusammensetzung des Wettbewerbsausschusses, Vertreter der Verbraucher bzw. des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu berücksichtigen und allenfalls auch eine umfassendere Definition der Aufgaben des Wettbewerbsabkommens und damit des Wettbewerbsausschusses vorzunehmen.

zu § 21 a (2)

Der vorliegende Wortlaut scheint nicht zu beinhalten, daß auch der Jahreszinssatz für Dispositionskredite, die auf Girokonten eingeräumt werden, bekannt zu machen ist. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sollte unbedingt eine den übrigen Entgelten angegliche Regelung erfolgen.

Abschließend ist festzustellen, daß einige konsumentenpolitisch äußerst relevante Fragen auch im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben. So hat etwa die "(Über-)Besicherung" von Verbraucherkrediten, die sozusagen punktuell in der Problematik "Ehegattenhaftung" bereits in Diskussion stand, keinerlei Regelung erfahren. Ebenso ist die Frage der Einräumung von Dispositionskrediten auf Girokonten und die Abgabe von Scheck- und Bankomatkarten an Minderjährige in keiner der technischen Möglichkeiten und den Prinzipien eines unverzerrten Wettbewerbes Rechnung tragender Weise geklärt worden.

Beide Fragen zählen für das Bundesministerium für Familie,

Jugend und Konsumentenschutz nach wie vor zu den vorrangigen konsumentenpolitischen Anliegen. Sofern eine entsprechende Mitwirkung der Verbraucher bzw. des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz im Wettbewerbsausschuß gesichert ist, könnte mit einer Regelung in diesem Rahmen das Auslangen gefunden werden.